

Kanalgebührenordnung

gem. Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Scharten vom 24. Oktober 2006 und 12. Dezember 2022 (Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023) betreffend das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Scharten.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.NR. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGBl.NR. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 BGBl.NR. 156/2004 wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt, sofern im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€uro 23,77** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, mindestens aber **€uro 3.565,-** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Verrechnungsfläche bei der Berechnung der Anschlussgebühr wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern mit 400 m² nach oben begrenzt.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Garagen sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie eine Abwasserableitung, bzw. Dachwasserableitung zum Kanal aufweisen.

- (3) a) Für Lagerhallen wird von der nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Kanalanschlussgebühr ein Abschlag von 70 % gewährt.
b) Für Fabrikationshallen beträgt dieser Abschlag 50%.
c) Für Werkstätten und Magazine wird ein Abschlag von 30% eingeräumt.
d) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte wird zu der nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Kanalanschlussgebühr ein Zuschlag von 200 % verrechnet.
- e) Für Frei- und Hallenbäder beträgt die Kanalanschlussgebühr **€uro 64,79** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer je Kubikmeter Inhalt. Die ersten 15 m³ bzw. Kleinbäder unter 15 m³ Inhalt werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (4) In allen Fällen, im denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag in der Höhe von **€uro 3.565,00** zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer, unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung, als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen Kanalanlage bescheidmüßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern bereits geleistete Vorauszahlungen die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, von Amts wegen rückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Kanalanlage, verzinst mit 4 % per anno, ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen rückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Grundgebühr und der Belastungseinheitengebühr zusammen.

a) Grundgebühr:

diese beträgt je Hausanschluss für das Jahr

2023	€ 314,20
-------------	-----------------

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Übersteigt die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 und 3 die Fläche von 250 m², so erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 250 m² um folgenden Betrag:

2023	€ 64,79
-------------	----------------

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bei diesem Steigerungsbetrag sind die Abschläge gem. § 2 Abs. 3 (a, b) entsprechend anzuwenden.

b) Belastungseinheitengebühr:

diese beträgt im Jahr:

20223	€ 64,79
--------------	----------------

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer **je Belastungseinheit laut angeschlossener Tabelle.**

Stichtag für die Festsetzung der Belastungseinheiten ist jeweils der 01. Jänner, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober des Vor- bzw. Vorschreibjahres.

- (2) Für Frei- und Hallenbäder beträgt die Kanalbenützungsgebühr jährlich für je angefangene 15 m³ Inhalt für das Jahr

20223	€ 64,79
--------------	----------------

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für alle Grundstücke nach Abs. 1 **€ 0,48** pro m² inkl. MWSt.

§ 6

Entstehen des Abgabeanpruchs

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Bei Auf-, Zu-Ein- oder Umbau von Gebäuden ist die Kanalanschlussgebühr mit dem Baubeginn für die betreffende Baumaßnahme fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 (5) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Steiner

Bedarfseinheitentabelle:

1. Begriff:

Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch, bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 100 l im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden.

2. Einzelne BE – allgemeiner Bedarf

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	1,00 "

Bedarf für Schulen, Krankenhäuser und Altersheime

1 Schulkind oder Kindergartenkind	0,20 "
1 Krankenhausbett (inkl. Person)	4,00 "

Gewerblicher Bedarf (Allgemeine Richtwerte)

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt Dentist, Friseur. Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	1,00 "
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 "
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigen Betrieb	0,20 "
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 "
1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- und Wintersaison)	0,50 "
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 "
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0,02 "
1 Fleischhauer mit 50 Großvieheinheiten pro Jahr	2,00 "
mit 50 Kleinvieheinheiten pro Jahr	1,00 "
Molkerei:	
je 100 l Milch Tagesablieferung, Frischmolkerei und Milchsammelstellen	1,00 "
Buttererzeugungsbetriebe	2,00 "
Käseerzeugungsbetriebe	2,00 "
Brauereien: je 1.000 hl Jahresausstoß	10,00 "
Getränkeerzeugungen: je 1.000 hl Jahresausstoß	5,00 "
Wäschereien: je 1.000 kg Trockenwäsche/Jahr	2,00 "
Transportunternehmen:	
Je LKW, je Omnibus	1,00 "
1 Taxi	0,50 "
Service-Station und Reparaturwerkstätten:	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 "
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 "

Landwirtschaftlicher Bedarf (gilt nur für WVA)

1 Stk. Großvieh	0,50 "
1 Stk. Jungvieh	0,20 "
1 Stk. Kleinvieh	0,10 "
100 m ² Gemüsegarten	0,20 "
1 Stk. Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmenmistung	1,00 "
1 Stk. Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmenmistung	0,20 "